

Informationen für das Zusatzblatt zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

CO₂-Vorgaben:

Sollten Ihnen im jeweiligen Abrechnungsjahr mehrere Rechnungen für die Brennstoffanlieferung vorliegen, legen Sie diese bitte in Kopie bei. Die Angaben zu CO₂-Menge und CO₂-Kosten übernehmen wir pro Anlieferung in Ihre Abrechnung.

Für die Einstufung nach CO₂KostAufG ist das Verhältnis der eingesetzten Brennstoffmenge in kWh zu der beheizten Fläche in Ihrem Objekt ausschlaggebend. Diese beheizte Fläche entspricht i.d.R. der qm-Fläche für Heizkosten in Ihrer bisherigen Heizkostenabrechnung (= Wohnfläche). Möglicherweise sind beheizbare Gemeinschaftsflächen nicht in der Umlage berücksichtigt. Dann teilen Sie uns bitte entsprechend die zu berücksichtigende beheizbare Gesamtfläche mit.

Informationen zur CO₂-Kostenaufteilung:

Hat Ihr Objekt erstmals *nach dem 01. Januar 2023* einen *Wärmeanschluss* erhalten, so ist das CO₂KostAufG *nicht* anzuwenden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 CO₂KostAufG). -> **100 % Mieter**

Dient das Gebäude nach seiner Zweckbestimmung *nicht überwiegend dem Wohnen* (Wohnen < 50 % der beheizten Gesamtfläche) hat der Gesetzgeber in § 8 CO₂KostAufG eine *hälftige Teilung der CO₂-Kosten* zwischen Vermieter und Mieter vorgesehen. Ab 2025 soll es auch dafür ein Stufenmodell geben. -> **50 % Vermieter; 50 % Mieter**

Die mit der CO₂-Kostenaufteilung einhergehenden Zusatzaufwände für den beauftragten Abrechnungsdienstleister sind nach § 7 Abs. 2 HeizkostenV auf den Mieter umlegbar.

Öffentlich-rechtliche Vorgaben:

Ausnahmen nach § 9, Abs. 1 CO₂KostAufG sind beispielsweise *denkmalschutzrechtliche Beschränkungen* **oder** eine *Wärmelieferung mit Anschluss- und Benutzungszwang* **oder** auch *Beschränkungen durch den Bebauungsplan einer Kommune*. In diesem Fall ist der *prozentuale Anteil des Vermieters laut Stufenmodell um die Hälfte zu kürzen*. -> **% Vermieter lt. Stufenmodell geteilt durch 2; Rest % Mieter**

Die Ausnahme nach § 9, Abs. 2 CO₂KostAufG tritt dann ein, wenn beides, also *am Gebäude und an der Heizanlage keine wesentliche energetische Verbesserung* vorgenommen werden kann. Danach erfolgt für dieses Objekt *keine Aufteilung der CO₂-Kosten*. -> **100 % Mieter**

Der Vermieter muss dem Mieter die Umstände nachweisen können, die ihn zur Herabsetzung seines Anteils berechtigen.

Zusätzliche Hinweise:

Das Gesetz regelt die Aufteilung im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Nach der derzeitigen Einschätzung der ARGE HeiWaKo sind *Eigentümergeinschaften (WEG)* *nicht von diesem Gesetz betroffen*. Ist eine *Eigentumswohnung allerdings vermietet*, so *müssen auch hier die CO₂-Kosten aufgeteilt werden*. Bitte hier ggf. die Hausverwaltung einbinden.

Weisen Sie Ihren einzelnen Mietern den entfallenden Anteil der CO₂-Kosten bzw. die geforderten Informationen nicht aus, so hat Ihr Mieter das Recht, den auf ihn entfallenden Anteil der Heizkosten um 3 % zu kürzen (§ 7, Abs. 4 CO₂KostAufG).